

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unternehmen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Bestellungen und Verträge von brecom e.K. - Unternehmen („Käufer“) über Waren sowie für damit verbundene Leistungen, insbesondere Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur, Beratung und Dokumentation.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Lieferant beziehungsweise Verkäufer wird nachfolgend einheitlich „Lieferant“ genannt.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Bestellung gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Bestellungen mit dem Lieferanten, ohne dass der Käufer nochmals ausdrücklich auf sie hinweisen muss.
- 1.4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Käufer ihrer Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltlos annimmt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.5. Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen Käufer und Lieferant getroffen werden, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Einkaufsbedingungen gelten ergänzend, soweit die individuelle Vereinbarung keine Regelung enthält.
- 1.6. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Textform verlangt wird, genügt insbesondere die Übermittlung per E-Mail. Gesetzlich strengere Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des Käufers erfolgen grundsätzlich in Textform und enthalten mindestens Artikel, Menge, Preis, Liefertermin und Lieferort, soweit diese Angaben für die jeweilige Bestellung erforderlich sind.
- 2.2. Der Käufer ist an seine Bestellung fünf Werktage gebunden, sofern in der Bestellung keine längere Bindungsfrist angegeben ist. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Die Ausführung der Bestellung oder der Versand der Ware gilt ebenfalls als Annahme.
- 2.3. Eine Auftragsbestätigung muss der Bestellung inhaltlich entsprechen. Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Preis, Menge, Liefertermin, Qualität, Ausführung, Verpackung oder Lieferort, gelten nur dann als vereinbart, wenn der Käufer ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Eine abweichende Auftragsbestätigung gilt bis zur Zustimmung des Käufers als neues Angebot.
- 2.4. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Unstimmigkeiten, fehlende Angaben und technische oder rechtliche Bedenken zu prüfen. Erkennt oder vermutet er, dass die Bestellung nicht wie bestellt ausgeführt werden kann, hat er den Käufer unverzüglich vor Beginn der Leistung zu informieren. Unterlässt er dies, kann er sich auf die Unklarheit nicht berufen, soweit er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können.
- 2.5. Der Käufer ist berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der Annahme kostenfrei zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn die Bestellung wegen einer abweichenden Auftragsbestätigung noch nicht wirksam angenommen wurde.

- 2.6. Der Lieferant hat in der Auftragsbestätigung die Bestellnummer, Artikel- und Hersteller- beziehungsweise Lieferantenummer, Mengen, Preise, bestätigten Liefertermin, Lieferort und gegebenenfalls Ursprungsland anzugeben.

3. Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Lieferort einschließlich üblicher Verpackung, Versand, Transportversicherung, Zoll, Einfuhrabgaben, Entladung und sonstiger mit der Lieferung verbundener Kosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Preisänderungen, Nachforderungen, Zuschläge oder die Weitergabe gestiegener Beschaffungs-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Eine rückwirkende Preiserhöhung ist ausgeschlossen.
- 3.3. Der Lieferant hat Rechnungen für jede Bestellung gesondert und prüffähig zu stellen. Die Rechnung muss mindestens die Bestellnummer, Lieferantenummer, Rechnungs- und Lieferdatum, Artikelnummer, Mengen, Einzel- und Gesamtpreise, Umsatzsteuer, Zahlungsziel sowie die gesetzlich erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Nicht prüffähige Rechnungen begründen keine Fälligkeit.
- 3.4. Rechnungen sind elektronisch an die vom Käufer hierfür benannte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die Rechnung den jeweils geltenden steuerlichen Anforderungen entspricht.
- 3.5. Zahlungen erfolgen, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, jeweils gerechnet ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bei früherer Zahlung bleibt der Käufer zum Skontoabzug berechtigt.
- 3.6. Eine Zahlung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung oder als Verzicht auf Rechte wegen Mängeln. Bei Mängeln, fehlenden Unterlagen, ungeklärten Differenzen oder noch ausstehenden Gutschriften darf der Käufer angemessene Beträge bis zur Klärung zurückbehalten.
- 3.7. Der Käufer ist berechtigt, mit sämtlichen eigenen Ansprüchen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Gegenansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen mit dem Lieferanten stammen. Für die Aufrechnung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Grenzen; sie ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.
- 3.8. Vorauszahlungen, Nachnahmen, Bearbeitungsgebühren, Mahnkosten und sonstige Zahlungsnebenkosten werden nur geschuldet, wenn sie vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurden.

4. Liefertermine, Lieferverzug und Teillieferungen

- 4.1. Die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind verbindlich. Als Lieferdatum gilt der Eingang der vollständigen, vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort, nicht der Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.
- 4.2. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss den Grund der Verzögerung, die betroffenen Artikel und den voraussichtlichen neuen Liefertermin enthalten. Die Mitteilung entbindet den

- Lieferanten nicht von seinen gesetzlichen Pflichten und begründet keine stillschweigende Zustimmung des Käufers zu einer Terminänderung.
- 4.3. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Käufer sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Ist für die Lieferung ein kalendermäßig bestimmter Termin vereinbart, bedarf es für den Verzug keiner Mahnung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 4.4. Der Käufer kann bei Lieferverzug nach seiner Wahl weiterhin Lieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Auftrag ganz oder teilweise stornieren. Eine hierfür erforderliche angemessene Fristsetzung ist entbehrlich, wenn dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere bei Fixgeschäften, endgültiger Leistungsverweigerung, Unzumutbarkeit oder besonderer Eilbedürftigkeit.
- 4.5. Für jeden vollendeten Kalenderwochenzeitraum des Verzugs kann der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts der verspäteten Lieferung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettoauftragswerts. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet. Der Käufer behält sich die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Abnahme der verspäteten Lieferung vor. Die Geltendmachung innerhalb von zehn Werktagen nach Abnahme ist ausreichend.
- 4.6. Teillieferungen, Mehrlieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers zulässig. Der Käufer darf nicht vereinbarte Teillieferungen oder Mehrmengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen. Bei genehmigten Teillieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die noch ausstehenden Mengen und den Resttermin klar auszuweisen.
- 4.7. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegenden Ereignissen ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung, soweit der Lieferant die Behinderung nicht zu vertreten hat und den Käufer unverzüglich informiert. Der Lieferant hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen. Allgemeine Beschaffungsprobleme, fehlende Arbeitskräfte, Lieferprobleme eines nicht sorgfältig ausgewählten Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Preissteigerungen oder fehlende Liquidität gelten nicht automatisch als höhere Gewalt.
- 4.8. Dauert die Behinderung länger als 14 Kalendertage oder ist dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag aus sonstigem Grund nicht zumutbar, ist der Käufer berechtigt, den betroffenen Auftrag ganz oder teilweise kostenfrei zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Versand, Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1. Der Lieferant liefert an den in der Bestellung genannten Lieferort. Lieferungen an eine andere Anschrift oder an einen anderen Empfänger bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss mindestens Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, gegebenenfalls Serien-, Chargen- oder Lotnummer sowie Anzahl der Packstücke enthalten. Fehlt der Lieferschein oder sind die Angaben unvollständig, verlängert sich die Prüf- und Zahlungsfrist angemessen.
- 5.3. Der Lieferant hat die Ware fachgerecht, transportsicher, produktgerecht und unter Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen zu verpacken. Er trägt die Kosten für die Verpackung und hat Transportverpackungen auf Verlangen des Käufers unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verpackungen sind möglichst recyclingfähig und auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der vollständigen und vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über. Dies gilt auch bei vereinbarter Versendung und unabhängig davon, ob der Käufer die Versandart oder den Frachtführer ausgewählt hat.
- 5.5. Der Lieferant hat die Ware gegen Transportschäden angemessen zu versichern und dem Käufer auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Transportschäden gegenüber dem Frachtführer zu regulieren oder eigene Versicherungen in Anspruch zu nehmen.
- 5.6. Der Lieferant hat Versand- und Zollunterlagen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Käufer seine gesetzlichen, steuerlichen und organisatorischen Pflichten erfüllen kann. Sämtliche aus fehlerhaften oder verspäteten Unterlagen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

6. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang frei von Rechten Dritter ist und der Käufer Eigentum daran erwirbt. Bei beigestellten Materialien, Unterlagen, Werkzeugen oder Verpackungen des Käufers verbleibt das Eigentum stets beim Käufer.
- 6.2. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur anerkannt, wenn er sich ausschließlich auf die jeweils gelieferte Ware bezieht und mit vollständiger Zahlung der konkreten Lieferung erlischt. Ein erweiterter, verlängerter, Konzern- oder Kontokorrentvorbehalt bedarf einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung.
- 6.3. Der Lieferant darf die unter einfachem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht zurücknehmen, verwerten oder den Weiterverkauf untersagen, solange der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht erheblich verletzt und keine gesetzliche Rückabwicklung erfolgt.
- 6.4. An vom Käufer beigestellten Gegenständen erwirbt der Lieferant kein Pfand-, Zurückbehaltungs- oder sonstiges Sicherungsrecht. Der Lieferant hat diese Gegenstände getrennt zu lagern, als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und gegen Verlust und Beschädigung angemessen zu sichern.

7. Beschaffenheit, Konformität und technische Anforderungen

- 7.1. Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit, den Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblättern, Mustern, Freigaben, Kennzeichnungen und sonstigen Vorgaben des Käufers entsprechen. Sie muss sich für die vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung eignen, von gleichbleibender handelsüblicher Qualität sein und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 7.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Einhaltung aller für die Ware geltenden Anforderungen des deutschen und europäischen Rechts am Lieferort. Hierzu gehören, soweit einschlägig, Anforderungen an Produktsicherheit, Kennzeichnung, Verpackung, Gefahrstoffe, Chemikalien, Umwelt, Energieeffizienz, Elektro- und Elektronikprodukte, Batterien, RoHS, REACH, CE-Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.
- 7.3. Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen alle zum Vertrieb, zur Nutzung, zur Wartung und zur gesetzeskonformen Weitergabe erforderlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, insbesondere Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte, Bedienungs- und Montageanleitungen, Wartungsvorgaben sowie Angaben zu Inhaltsstoffen und kritischen Materialien.

- 7.4. Die Unterlagen sind in deutscher oder, wenn der Käufer zustimmt, in englischer Sprache bereitzustellen. Sie müssen vollständig, aktuell, verständlich und der gelieferten Ausführung eindeutig zuordenbar sein.
- 7.5. Änderungen an Produkt, Material, Zusammensetzung, Konstruktion, Software, Fertigungsprozess, Produktionsstandort, Verpackung, Kennzeichnung, Vorlieferanten oder Prüfverfahren, die Qualität, Funktion, Kompatibilität, Verfügbarkeit oder rechtliche Konformität beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers. Eine Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- 7.6. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ergeben, die die vereinbarte Beschaffenheit, Lieferfähigkeit, Sicherheit oder rechtliche Zulässigkeit der Ware beeinträchtigen können.

8. Prüfung und Mängelanzeige

- 8.1. Der Käufer ist berechtigt, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Beschädigungen und offensichtliche Abweichungen zu prüfen. Der Umfang und Zeitpunkt der Prüfung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Art, Menge, Verpackung, technischer Komplexität und Verwendbarkeit der Ware.
- 8.2. Soweit § 377 HGB anwendbar ist, genügt eine Mängelanzeige des Käufers der erforderlichen Unverzüglichkeit, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung abgesendet wird. Eine längere Prüfungs- oder Anzeigezeit bleibt vorbehalten, wenn sie nach Art der Ware, dem Umfang der Lieferung oder den Umständen des Einzelfalls angemessen ist.
- 8.3. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware vor Weiterverkauf, Einbau, Verarbeitung oder Nutzung einer vollständigen technischen oder zerstörenden Prüfung zu unterziehen. Eine Anzeige gilt insbesondere dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vorstehenden Fristen abgesendet wird.
- 8.4. Die Entgegennahme, Prüfung, Zahlung oder Weiterveräußerung der Ware stellt weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf Mängelrechte dar. Dies gilt auch, wenn ein Mangel bei einer ersten Prüfung nicht erkennbar war.
- 8.5. Der Käufer darf mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bis zur Abholung einlagern. Eine Rücksendung begründet keinen Verzicht auf sonstige Rechte.

9. Mängelrechte und Nacherfüllung

- 9.1. Dem Käufer stehen bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Der Käufer kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, soweit die gesetzlichen Grenzen der Wahl nicht entgegenstehen.
- 9.2. Der Lieferant trägt sämtliche für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prüf-, Ausbau-, Abhol-, Entsorgungs-, Einbau- und Wiederherstellungskosten. Dies gilt auch dann, wenn sich der Mangel erst beim Weiterverkauf, Einbau oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zeigt.
- 9.3. Der Lieferant hat die Nacherfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, vollständig und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Käufers durchzuführen. Der Käufer kann die Art und den Ort der Nacherfüllung nach den Umständen des Einzelfalls vorgeben.

- 9.4. Der Käufer ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist oder bei Unzumutbarkeit, Dringlichkeit, Sicherheitsrisiko, erheblicher Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs oder endgültiger Verweigerung des Lieferanten ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Das Recht zur Selbstvornahme und zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bleibt unberührt.
- 9.5. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer nicht zumutbar ist, eine unverzügliche Abhilfe zur Vermeidung erheblicher Schäden erforderlich ist oder die Ware ein Sicherheits- oder Compliance-Risiko darstellt.
- 9.6. Nachbesserung und Ersatzlieferung erfolgen nach Wahl des Käufers. Der Lieferant hat die mangelhafte Ware auf eigene Kosten abzuholen oder eine kostenfreie Rücksende-beziehungsweise Entsorgungsmöglichkeit bereitzustellen. Ersatzlieferungen sind frei von Mängeln und vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen zu liefern.
- 9.7. Für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelrechte im gesetzlich zulässigen Umfang erneut. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Maßnahme keinerlei Einfluss auf die Mangelfreiheit der übrigen Ware hatte.

10. Verjährung und Garantie

- 10.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt. Für Waren, die bestimmungsgemäß in ein Bauwerk eingebaut werden oder deren Mangelhaftigkeit ein Bauwerk betrifft, gelten die gesetzlichen Fristen.
- 10.2. Die Verjährung beginnt nicht vor vollständiger Lieferung und Übergabe der vollständigen, vertragsgemäßen Dokumentation zu laufen, soweit deren Fehlen die Prüfung oder Nutzung der Ware beeinträchtigt.
- 10.3. Die gesetzlichen Rückgriffsrechte des Käufers innerhalb der Lieferkette bleiben unberührt. Der Lieferant kann sich insbesondere nicht auf eine Verkürzung der Verjährung, eine verspätete Mängelanzeige oder sonstige Beschränkungen berufen, soweit diese den Rückgriff des Käufers gesetzlich unzulässig beschränken würden.
- 10.4. Vom Lieferanten übernommene Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantien gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten. Der Käufer darf sich auf öffentliche Angaben, Produktbeschreibungen und Werbeaussagen des Lieferanten oder Herstellers verlassen, soweit diese für die Kaufentscheidung erkennbar relevant waren.
- 10.5. Bei gebrauchten Waren gilt eine Verkürzung der gesetzlichen Mängelverjährung nur, wenn sie im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Verkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen oder bei einer übernommenen Garantie.

11. Lieferantenregress und Kosten der Weiterveräußerung

- 11.1. Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen berechtigten Aufwendungen frei, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Mangels, der Rücknahme mangelhafter Ware, der Information von Abnehmern, der Ersatzlieferung, Nachbesserung, Sortierung, Prüfung, Lagerung, Rücksendung oder Entsorgung entstehen.

- 11.2. Der Lieferant erkennt an, dass der Käufer als Fachhändler die Ware regelmäßig weiterverkauft. Die im Verhältnis zu Abnehmern des Käufers erforderlichen Maßnahmen und angemessenen Kosten sind daher bei der Nacherfüllung und beim Lieferantenregress zu berücksichtigen.
- 11.3. Der Käufer wird den Lieferanten, soweit zumutbar, über die geltend gemachten Ansprüche informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine Einschränkung der Rechte des Käufers ist damit nicht verbunden, insbesondere nicht bei Eilbedürftigkeit oder Sicherheitsrisiken.

12. Produktsicherheit, Rückruf und Produktbeobachtung

- 12.1. Der Lieferant hat die Ware während ihrer gesamten gewöhnlichen Lebensdauer angemessen zu beobachten und den Käufer unverzüglich über Sicherheitsrisiken, behördliche Beanstandungen, Unfälle, Rückrufe, Warnungen, Serienfehler, Fälschungen oder drohende Lieferverbote zu informieren.
- 12.2. Ist eine Rücknahme, Warnung, Sicherheitsmaßnahme, Nachbesserung oder ein Rückruf erforderlich oder aus Sicht des Käufers zur Schadensvermeidung angemessen, unterstützt der Lieferant den Käufer unverzüglich und vollständig. Die erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Parteien abgestimmt; dringende Maßnahmen darf der Käufer ohne vorherige Abstimmung einleiten.
- 12.3. Beruht die Maßnahme auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Mangel, einer fehlenden Konformität, einer Pflichtverletzung oder einer unzureichenden Information des Lieferanten, trägt der Lieferant sämtliche angemessenen Kosten, insbesondere für Rückruf, Kundeninformation, Rücktransport, Prüfung, Sortierung, Lagerung, Austausch, Reparatur, Entsorgung, Versand und externe Beratung.
- 12.4. Der Lieferant hat eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und dem Käufer auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die gesetzlichen und vertraglichen Haftungsansprüche des Käufers werden durch den Versicherungsschutz nicht begrenzt.

13. Rechte Dritter und Freistellung

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und vertragsgemäße Nutzung, Weiterveräußerung, Bewerbung, Reparatur und Wartung der Ware keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Schutzrechte.
- 13.2. Wird der Käufer von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Käufer auf erstes Anfordern von den berechtigten Ansprüchen und allen erforderlichen und angemessenen Kosten freizustellen, insbesondere Rechtsverteidigungs-, Gerichts-, Vergleichs-, Rücknahme-, Austausch- und Umrüstkosten.
- 13.3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten und nach Wahl des Käufers entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen, die Ware so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr besteht, oder eine gleichwertige rechtskonforme Ersatzware zu liefern. Die Funktionsfähigkeit, Qualität und Vermarktbarkeit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 13.4. Die Rechte des Käufers bei Rechtsmängeln und die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Beigestellte Materialien, Werkzeuge und Unterlagen

- 14.1. Materialien, Werkzeuge, Formen, Verpackungen, Zeichnungen, Daten, Muster, Software, Kennzeichnungen und sonstige Gegenstände, die der Käufer zur Verfügung stellt oder deren Kosten er ganz oder teilweise trägt, bleiben beziehungsweise werden Eigentum des Käufers.
- 14.2. Der Lieferant darf diese Gegenstände ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen des Käufers verwenden. Eine Nutzung für Dritte, Vervielfältigung, Weitergabe oder Belastung mit Rechten Dritter ist untersagt.
- 14.3. Der Lieferant hat die Gegenstände sorgfältig zu verwahren, zu kennzeichnen, instand zu halten und gegen Beschädigung, Verlust und unbefugten Zugriff zu sichern. Der Lieferant trägt die Kosten der erforderlichen Wartung und Instandsetzung, soweit er die Ursache zu vertreten hat.
- 14.4. Nach Abschluss des Auftrags oder auf jederzeitiges Verlangen des Käufers sind die Gegenstände unverzüglich und kostenfrei herauszugeben. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht daran.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1. Der Lieferant hat alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen des Käufers vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden.
- 15.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Lieferanten bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben offengelegt werden müssen. In letzterem Fall ist der Käufer, soweit zulässig, vorab zu informieren.
- 15.3. Der Lieferant darf Informationen des Käufers nur solchen Mitarbeitern und Unterlieferanten zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Lieferant haftet für deren Verhalten.
- 15.4. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung die erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 15.5. Die Verwendung des Namens, der Marke, des Logos oder der Geschäftsbeziehung des Käufers zu Referenz- oder Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform.

16. Compliance, Nachhaltigkeit und Lieferkette

- 16.1. Der Lieferant hat bei der Vertragsdurchführung alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Exportkontrolle, zu Sanktionen, Embargos, Arbeitsschutz, Mindestarbeitsbedingungen, Umwelt- und Produktsicherheit.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Waren zu liefern, die unter Verletzung grundlegender Menschenrechte, zwingender arbeitsrechtlicher Vorgaben oder umweltrechtlicher Vorschriften hergestellt oder gewonnen wurden. Er hat angemessene Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette zu berücksichtigen und dem Käufer auf Verlangen geeignete Nachweise und Informationen zu geben.
- 16.3. Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über tatsächliche oder drohende Verstöße, behördliche Maßnahmen, Sanktionen oder sonstige Umstände, die die

rechtmäßige oder verantwortungsvolle Beschaffung oder Weiterveräußerung der Ware beeinträchtigen können.

- 16.4. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ist der Käufer berechtigt, betroffene Bestellungen zu stornieren, vom Vertrag zurückzutreten oder die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

17. Unterlieferanten und Abtretung

- 17.1. Der Lieferant bleibt für die vollständige, rechtzeitige und mangelfreie Leistung auch dann verantwortlich, wenn er Unterlieferanten oder sonstige Dritte einsetzt.
- 17.2. Der Einsatz eines anderen Produktionsstandorts oder eines Unterlieferanten, wenn dadurch Qualität, Verfügbarkeit, Herkunft, Compliance oder Rückverfolgbarkeit beeinflusst werden können, bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers. Die Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung.
- 17.3. Der Lieferant darf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.4. Der Käufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung auf verbundene Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern die berechtigten Interessen des Lieferanten dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

18. Haftung des Lieferanten und Haftungsbegrenzung des Käufers

- 18.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterlieferanten schuldhaft verursachen.
- 18.2. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss zugunsten des Lieferanten gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistiges Verschweigen, übernommene Garantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Rechtsmängel oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 18.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Käufer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen des vorstehenden Absatzes. Im Übrigen haftet der Käufer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
- 18.4. Die Haftungsbegrenzungen des Käufers gelten nicht, soweit eine gesetzlich zwingende Haftung entgegensteht.

19. Kündigung und Rücktritt aus wichtigem Grund

- 19.1. Der Käufer darf einen noch nicht vollständig erfüllten Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- a) erheblichem oder wiederholtem Lieferverzug;
 - b) erheblichem Qualitäts- oder Compliance-Verstoß;
 - c) nicht behobenen Mängeln;
 - d) drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Lieferanten;
 - e) Verstoß gegen Geheimhaltungs-, Schutzrechts-, Sicherheits- oder Nachhaltigkeitspflichten;
 - f) behördlichem Verbot, Rückruf oder erheblichem Sicherheitsrisiko;
 - g) Wegfall einer für den Käufer wesentlichen Zulassung oder Lieferfähigkeit.

19.2. Soweit eine Fristsetzung erforderlich ist, wird der Käufer diese nach den gesetzlichen Voraussetzungen setzen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie gesetzlich entbehrlich ist oder dem Käufer nicht zugemutet werden kann.

19.3. Im Fall der Beendigung hat der Lieferant dem Käufer auf Verlangen bereits fertiggestellte, mangelfreie und vertragsgemäße Ware sowie sämtliche vom Käufer bezahlten Unterlagen, Materialien und Werkzeuge herauszugeben. Weitergehende Rechte und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

20. Zurückbehaltungsrechte und Sicherheiten

20.1. Der Lieferant darf Lieferungen oder Leistungen wegen eigener Forderungen nur zurückhalten, wenn seine Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und das Zurückbehaltungsrecht sich auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht.

20.2. Ein Zurückbehaltungsrecht an Waren, Werkzeugen, Unterlagen oder sonstigen Gegenständen des Käufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

20.3. Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen angemessene Informationen und Nachweise zur Eigentumslage, Produktsicherheit, Herkunft, Konformität und Lieferkette zu erteilen. Die Kosten einer vom Lieferanten zu vertretenden Nachprüfung trägt der Lieferant.

21. Aufbewahrung und Rückverfolgbarkeit

21.1. Der Lieferant hat Unterlagen, Prüf- und Produktionsnachweise, Chargen- und Seriennummern sowie Informationen zur Rückverfolgbarkeit mindestens für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer, mindestens jedoch zehn Jahre ab Lieferung, aufzubewahren, soweit keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

21.2. Der Käufer darf bei berechtigtem Anlass und unter angemessener Rücksichtnahme auf Betriebsgeheimnisse die Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Anforderungen prüfen oder durch sachverständige Dritte prüfen lassen. Bei erheblichen oder vom Lieferanten zu vertretenden Abweichungen trägt der Lieferant die angemessenen Prüfungskosten.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1. Erfüllungsort für die Lieferung und alle Nacherfüllungsleistungen ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Käufers.

22.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Die gesetzlichen Schutzvorschriften des Staates, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, bleiben unberührt, soweit sie zwingend anwendbar sind.

22.3. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz des Käufers. Der Käufer bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

22.4. Für Lieferanten mit Sitz außerhalb Deutschlands gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur, soweit sie rechtlich wirksam vereinbart werden kann. Der Käufer ist berechtigt, ein Schiedsgericht oder eine zuständige staatliche Gerichtsbarkeit nur dann anzurufen, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde; ohne eine solche Vereinbarung gilt Absatz 3, soweit zulässig.

23. **Schlussbestimmungen**

23.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden haben stets Vorrang.

23.2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion ist ausgeschlossen.

23.3. Maßgeblich ist die deutsche Fassung. Übersetzungen dienen ausschließlich der Information, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

23.4. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- a) individuelle Vereinbarung oder Bestelltext;
- b) technische Spezifikation, Zeichnung oder ausdrücklich einbezogene Anlage;
- c) diese Einkaufsbedingungen;
- d) die Auftragsbestätigung des Lieferanten, soweit sie vom Käufer ausdrücklich bestätigt wurde.